

Verkündet

am 24. Juni 1963

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Friedrich M [REDACTED],
 2. der Juliane M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
- in D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Widerkläger und
Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Georg M [REDACTED] in D [REDACTED], An der R [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter und
Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Zivilsenates in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. März 1961 wird - unter Aufhebung des Urteils im Kostenpunkt - zurückgewiesen.

Den Beklagten werden als Gesamtschuldnern 1/11 der Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Von den übrigen Kosten hat jeder der Beklagten 5/11 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Sohn der Beklagten. Er kam 1948 aus der Gefangenschaft zurück und wohnte bei seinen Eltern in Ludwigshafen. Diese betrieben dort zeitweise Handel; auf den Namen des Beklagten zu 1 war vom 4. Februar 1949 bis zum 1. Dezember 1950 ein Kiosk zum Verkauf von Obst, Back- und Süßwaren sowie Speiseeis angemeldet. Außerdem waren ihm Genehmigungen erteilt für Lebensmittel- und Obstgroßhandel sowie Verkauf von Gemüse und Obst auf Wochenmärkten.

Die Parteien sind zu je 1/3 Eigentümer des Anwesens W■■■■straße ■ in D■■■■■. Es wurde im Jahre 1953 als Trümmergrundstück erworben und wieder aufgebaut.

Der Kläger verlangt Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das Anwesen seit seinem Erwerb beziehen.

Er hat behauptet, er sei bei dem Eigentumserwerb beteiligt worden, weil er in jenen Geschäften die Hauptarbeit geleistet, hierfür aber aus dem sehr beträchtlichen Gewinn, mit dem das Anwesen erworben und wiederaufgebaut worden sei, nichts erhalten habe; beim Wiederaufbau habe er selbst mitgearbeitet. An den Einnahmen aus dem Haus sollte er teilhaben, sobald die zum Wiederaufbau nötigen Fremdgelder zurückgezahlt seien.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen, ferner widerklagend, den Kläger zu verurteilen, seinen Miteigentumsanteil unter Auflassungserklärung auf die Beklagten zu übertragen, vorsorglich im Wege der Berichtigung in die Löschung seines Miteigentumsanteils einzuwilligen.

Sie haben vorgetragen: Die Eintragung des Klägers sei nur zum Schein nach außen hin vorgenommen worden, während im Innenverhältnis nur sie, die Beklagten, Eigentümer sein sollten. Grund hierfür sei gewesen, daß nur der Kläger in Darmstadt ansässig und nur er berufstätig gewesen sei; durch seine Zuziehung beim Erwerb des Anwesens habe man Schwierigkeiten bei Erteilung der Baugenehmigung und bei der Kreditgewährung vermeiden wollen. Der Kläger habe im Kiosk nur ganz wenig mitgeholfen. Zu einer tatkräftigen Arbeit sei er wegen Krankheit gar nicht imstande gewesen. Den Obst- und Gemüsehandel habe er mit seiner Freundin allein betrieben. Er habe sich weder um die Finanzierung noch um den tatsächlichen Aufbau gekümmert.

Diesem Vorbringen ist der Kläger entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und dem Hilfsantrag der Widerklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage, mit der die Beklagten in der Berufungsinstanz allein ihren Hauptantrag weiterverfolgten, abgewiesen. Mit der Revision wollen die Beklagten die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Klägers nach dem Hauptantrag der Widerklage erreichen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus: Die Beklagten seien für den von ihnen behaupteten Inhalt der Vereinbarungen, auf Grund deren dem Kläger beim Erwerb des Anwesens das Miteigentum zu einem Drittel eingeräumt worden sei, beweispflichtig. Die Beweisaufnahme habe jedoch ergeben, daß die damaligen Absichten und Abreden der Parteien völlig



ungeklärt seien. Die Behauptungen der Beklagten seien unglaubhaft. Als "wahren Grund" für die Beteiligung des Klägers, neben dem "sonstige Gründe" nicht vorgelegen haben sollten, hätten die Beklagten zunächst angegeben, sie hätten als Nicht-Ortsansässige Schwierigkeiten bei der Baugenehmigung befürchtet, weshalb sie den Kläger als Ortsansässigen zugezogen hätten. So etwas hätte aber niemand, auch nicht die Beklagten, glauben können. Aber auch der später nachgeschobene Grund, der Kläger, der allein Einkommen aus festem Arbeitsverhältnis bezogen habe, sei zwecks Erlangung von Kredit zugezogen worden, sei nicht überzeugend. Für eine Grundschuld oder Hypothek habe als Sicherheit ohne Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Eigentümer das Grundstück gedient; sollten die Beklagten damit gerechnet haben, daß ein weiterer persönlicher Schuldner nötig sei, so hätten sie doch gewußt, daß eine Mitverpflichtung oder Bürgschaft denselben Erfolg haben würde. Diese im Prozeß behaupteten Gründe ständen auch in unlösbarem Widerspruch zu dem von dem Makler H. im Auftrag der Beklagten (vor Erhebung ihrer Widerklage) angegebenen Grund, Bedingung für die Miteigentümerstellung des Klägers sei gewesen, daß er sich arbeits- und kapitalmäßig an dem Aufbau beteilige, was nicht geschehen sei. Möglicherweise sei für die Beklagte das Motiv für die Zuziehung des Klägers zum Erwerb des Grundstücks gewesen, daß dieser zum Erwerb und Wiederaufbau des Anwesens beitrage. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe keinen Beitrag geleistet, könnte, selbst wenn sie erwiesen wäre, nicht für die Beklagten herangezogen werden. Die Behauptung sei aber nicht erwiesen, vielmehr sei die Behauptung des Klägers, dessen Glaubwürdigkeit allerdings auch nicht höher einzuschätzen sei als die der Beklagten und seiner Geschwister, über seine Mitarbeit im Kiosk nicht widerlegt. Für diese Mitarbeit habe aber der Kläger

nur den Unterhalt und ein Taschengeld bezogen. Ungeklärt sei, was in dem Kiosk verdient worden sei. Es brauchten aber keine hohen Gewinne erzielt worden zu sein, um eine Beteiligung des Klägers zu rechtfertigen. Das gesamte Eigenkapital habe nur 5.000 DM betragen. Es sei also gar nicht viel, was auf den Anteil des Klägers entfalle; das könnte ihm sehr wohl zugestanden haben. Erst wenn die Fremdkapitalien zurückgezahlt seien, habe der Kläger nach seiner Darstellung in den Genuß von Nutzungen aus dem Anwesen kommen sollen. Schließlich könnten die Beklagten um so eher gerade für den Kläger etwas getan haben, weil er nach ihrem eigenen Vortrag ein besonderes Sorgenkind gewesen sei. Da die Behauptungen der Beklagten unbewiesen seien, könne der Kläger als Miteigentümer die begehrte Rechnungslegung verlangen, während der Anspruch der Beklagten auf Übertragung des klägerischen Miteigentumsanteils unbegründet sei.

II. 1. Die Revision meint, der Kläger, der für seinen Rechnungslegungsanspruch die Beweislast trage, leite seinen Anspruch lediglich aus der Behauptung her, er habe die Beklagte schon vor dem gemeinschaftlichen Erwerb des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Kaufpreisanteil dadurch schadlos gehalten, daß er im Kiosk ohne Entgelt gearbeitet habe. Diese Behauptung sei so zu beurteilen, als wäre gegenüber einem Leistungsanspruch der Einwand der Erfüllung gebracht worden. Der Kläger sei also beweispflichtig.

Die Revision verkennt, daß Anspruchsgrundlage für den Rechnungslegungsanspruch das Miteigentum des Klägers ist und nicht die dem Miteigentum zugrunde liegende Vereinbarung. Nicht nur um ihre Widerklage zu stützen, sondern auch um den Klageanspruch zu entkräften, müssen die Beklagten die Darstellung des Sachverhaltes widerlegen,

der nach der Behauptung des Klägers zur Erwerb seines Miteigentumsanteils geführt hat.

2. Das Berufungsgericht sieht zunächst schon die Behauptungen der Beklagten, die zur Einräumung einer Miteigentümerstellung für den Kläger geführt haben sollen, als unglaublich an. Es nimmt den Beklagten nicht ab, daß sie der Meinung gewesen seien, sie müßten den Kläger wegen seiner Ortsansässigkeit und seines festen Einkommens am Grundstückserwerb beteiligen. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe bewegen sich im wesentlichen auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung. Soweit die Revision rügt, im angefochtenen Urteil sei verkannt, daß die Banken bei Kreditgewährung nicht nur auf dingliche Sicherung, sondern auch auf die Zahlungsfähigkeit des persönlichen Schuldners Wert legten, übersieht sie, daß nach der rechtlich bedenkenfreien Ansicht des Berufungsgerichts es genügt hätte, wenn sich der Kläger zur Sicherung des Kredits verbürgt oder mitverpflichtet hätte, ohne daß es notwendig gewesen wäre, ihm zu diesem Zweck die formale Stellung des Miteigentümers einzuräumen. Ob das Berufungsgericht die Ausführungen der Beklagten über den "wahren Grund" und die "sonstigen Gründe" mißverstanden hat und ob die Beklagten gegen § 138 ZPO verstoßen haben, kann dahingestellt bleiben, da es sich hierbei um Nebenbemerkungen, nicht dagegen um entscheidungserhebliche Ausführungen handelt. Ohne Rechtsfehler konnte das Berufungsgericht seine Ansicht auch darauf stützen, daß in dem Schreiben des Maklers H. von den angeblichen Gründen, die zur Einräumung einer formalen Miteigentümerstellung des Klägers geführt haben sollen, nicht die Rede ist, sondern dort ein ganz anderer Grund angegeben war, der die Annahme einer bloß formalen Miteigentümerstellung des Klägers ausschließt.

3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird ge-

tragen von seiner rechtsfehlerfreien Ansicht, die Einräumung des Miteigentumsanteils des Klägers sei nicht ohne Rechtsgrund erfolgt, sondern deshalb, weil der Kläger für seine Mitarbeit im Kiosk entschädigt werden sollte; die Beklagten hätten die dahingehende Behauptung des Klägers nicht widerlegt.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte die Aussagen des Zeugen S [REDACTED] und der Eheleute F [REDACTED] nicht unbeachtet lassen dürfen. Die Revisionsrüge geht fehl. Über die Mitarbeit des Klägers im Kiosk sind eine ganze Reihe von Zeugen vernommen worden. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung aus dem Ergebnis der gesamten Beweisaufnahme geschöpft; es war nicht gezwungen, jede einzelne Zeugenaussage zu würdigen; die Revision kann nicht die für die Beklagten günstigen Zeugenaussagen heraussuchen, um die Feststellung des Berufungsgerichts anzugreifen.

Für fehlsam hält die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, es sei gar nicht viel, was (von dem Eigenkapital von 5.000 DM) auf den Anteil des Klägers entfielen, und daher durchaus denkbar, daß seine Mitarbeit im Kiosk das Entgelt für seinen Miteigentumsanteil darstelle. Der Kläger beanspruche, so meint die Revision, nicht nur $\frac{1}{3}$ Miteigentum am Trümmergrundstück, sondern an einem Haus im Wert von etwa 60.000 DM, zu dessen Errichtung er nichts beigetragen habe. Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Das vom Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Beklagten angenommene Eigenkapital entsprach etwa dem Kaufpreis des Grundstücks (5.500 DM), so daß der Kaufpreisanteil des Klägers nur etwas mehr als 1.800 DM betrug. Insoweit sind die Erwägungen des Berufungsgerichts rechtlich durchaus einwandfrei. Was aber die Baukosten, soweit sie mit Fremdkapitalien bestritten wor-

den sind, betrifft, so übersieht die Revision, daß der Kläger vorgetragen hat (Tatbestand des Berufungsurteils S. 3), an den Einnahmen aus dem Haus sollte er teilhaben, sobald die zum Wiederaufbau nötigen Fremdgelder zurückgezahlt seien; im Schriftsatz vom 12. Juli 1960 S. 3 hat der Kläger ausgeführt, nach den Vereinbarungen sollte er bis zur Tilgung der Hypotheken und Bauschulden auf seine Mieteinnahmen verzichten. Der Kläger macht also gar nicht geltend, daß er nicht einen Anteil an den Wiederaufbaukosten zu tragen hätte; er hat vielmehr erklärt (Schriftsatz vom 27. Oktober 1960 S. 3), daß der auf ihn treffende Anteil an den Aufbaukosten, die durch Fremdkapital bestritten worden seien, durch den auf ihn fallenden Teil der Einnahmen zu decken sei. Hiernach streiten sich die Parteien der Sache nach im wesentlichen über die Frage, ob durch die Mitarbeit des Klägers im Kiosk auch der Teil der Aufbaukosten, der nicht durch Fremdgelder gedeckt worden ist, getilgt sein sollte. Hierdurch wird aber weder die Miteigentümerstellung des Klägers noch sein Anspruch auf Rechnungslegung berührt. Die Beklagten können auch nicht etwa, solange diese Frage nicht geklärt ist, die Rechnungslegung verweigern, da der Kläger erst nach Rechnungslegung sich ein Bild über seine Rechte und Pflichten machen kann und erst danach die im Streit befindliche Frage beantwortet werden kann.

Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Parteien, wie die Revision meint, in einem Gesellschaftsverhältnis stehen. Denn der von der Revision gezogene Schluß, die Beklagten hätten wegen vorsätzlicher Verletzung wesentlicher gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen durch den Kläger das Gesellschaftsverhältnis fristlos gekündigt und könnten daher das von ihnen allein bezahlte und bebaute Grundstück

als ihre Einlage zurückverlangen, ist auf jeden Fall ungerechtfertigt, desgleichen die Hilfserwägung der Revision, die Gesellschaft bestehe unter den Beklagten fort, dem ausscheidenden Kläger stehe höchstens ein Abfindungsanspruch zu. Die Revision verläßt durch ihre Konstruktion die tatsächlichen Grundlagen, auf denen die Entscheidung des angefochtenen Urteils beruht. Auch bei der Annahme eines Gesellschaftsvertrages, dessen Zweck auf den Erwerb und Aufbau eines den Gesellschaftern gehörenden Anwesens gerichtet war, müßte von der Darstellung des Klägers ausgegangen werden, es sei vereinbart worden, daß er das Miteigentum in Abgeltung seiner geleisteten Mitarbeit im Kiosk erhalten und er an den Einnahmen des Hauses teilnehmen sollte, sobald die zum Wiederaufbau nötigen Fremdgelder zurückgezahlt seien. Daß in dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbart worden sei, müßten die Beklagten beweisen. Einen solchen Beweis haben sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht geführt. Selbst wenn den Beklagten noch ein Anspruch gegen den Kläger auf anteilmäßige Erstattung der nicht mit Fremdgeldern finanzierten Aufbaukosten zustehen sollte, könnte keine Rede davon sein, daß der Kläger die ihm obliegende Verpflichtung zur Beitragsleistung vorsätzlich verletzt habe.

Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung sind die Anträge der Beklagten nicht begründet. Die Beklagten haben nicht nachgewiesen, daß der Kläger das Miteigentum ohne Rechtsgrund erworben habe. Es ist auch nicht so, wie die Revision meint, daß der Zweck dieses Erwerbs die Beteiligung des Klägers an der Bebauung gewesen und dieser Zweck weggefallen wäre. Der Zweck war die Bebauung des Grundstücks; dieser Zweck ist erreicht worden. Wenn der Kläger entgegen einer etwa dahingehenden Verpflichtung seinen vollen Beitrag nicht geleistet haben sollte, so würde den Beklagten gegen ihn

ein vertraglicher Anspruch, aber nicht ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen. Der vertragliche Anspruch ginge aber auf Leistung des Beitrages, nicht auf Übertragung des Miteigentums des Klägers.

III. Hiernach ist die Revision nicht begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97, 100 ZPO. Soweit die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haben sie die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen (§ 100 Abs. 4), soweit sie mit ihrer Widerklage abgewiesen worden sind, haften sie nach Kopfteilen (§ 100 Abs. 1). Dementsprechend war das Urteil des Oberlandesgerichts im Kostenpunkt richtigzustellen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow